

AN 4 K 04.30025

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach****Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Gerhard Meyer-Heim und Kollegen,
Sulzbacher Straße 85, 90489 Nürnberg
Az.: 2169 GB 464 K20

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 2705338-438

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf
2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Heilek

auf Grund mündlicher Verhandlung vom 17. Februar 2004

am 18. Februar 2004

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27. Juni 2002 wird in Ziffern 3) und 4) aufgehoben, soweit es den Irak betrifft.
Das Bundesamt wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Das Urteil ist in Ziffer 3) vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die jeweilige Gegenseite zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der nach Aktenlage am 4. Oktober 2001 auf dem Landweg in das Bundesgebiet zur Asylantragstellung eingereiste Kläger hat angegeben, er sei irakischer Staatsangehöriger kurdischen

Volkstums und Angehöriger der Kakai-Religion. Sein letzter Wohnort im Irak sei Altun Kopri gewesen. Er habe sein Heimatland Irak im Wesentlichen deswegen verlassen, weil er einer Aufforderung des Sicherheitsdienstes vom [REDACTED], sich erneut zu melden, nicht nachgekommen sei. Er habe [REDACTED] eine irakische Patrouille in das kurdische Gebiet begleiten müssen, weil er als Schäfer dort ortskundig gewesen sei. Dabei sei er durch eine Minenexplosion verwundet worden. Man habe ihn beschuldigt, sie absichtlich falsch geführt zu haben. Die irakischen Behörden hätten im [REDACTED] eine Fortsetzung seiner ärztlichen Behandlung in Jordanien abgelehnt. Bei Rückkehr in den Irak werde man ihn beschuldigen, Spion der kurdischen Seite zu sein, auch deswegen, weil sich die ganze Familie geweigert habe, sich als Araber registrieren zu lassen. Sicher würde er genauso hingerichtet werden wie seinerzeit sein Vater.

Nach für ihn erfolgloser Durchführung des Verwaltungsverfahrens vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) beantragt der anwaltlich vertretene Kläger im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes vom 27. Juni 2002 in Ziffern 2) bis 4) aufzuheben und das Bundesamt zu der Feststellung zu verpflichten, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen,
hilfsweise: dass beim Kläger Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

Das Bundesamt beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter am 17. Februar 2004 machte der Kläger unter anderem noch geltend: Eine Rückkehr in den Irak würde für ihn den Tod bedeuten. Er sei sehbehindert, seit er durch die bereits bei der Bundesamtsanhörung erwähnte Mine schwer verletzt worden sei. Hier in Deutschland habe ihm sein rechtes Auge entfernt und durch ein

Glasauge ersetzt werden müssen. Das linke Auge sei ebenfalls in Deutschland behandelt worden, er habe damit jetzt eine gewisse Sehfähigkeit. Jedoch könne er nicht einmal das Gesicht des neben ihm sitzenden Dolmetschers erkennen. Die medizinische Behandlung in Deutschland beschränke sich auf das absolute Mindestmaß, und zwar wegen seines ungesicherten rechtlichen Status. Am [REDACTED] sei er zu einer ambulanten Kontrolluntersuchung im Krankenhaus in [REDACTED] gewesen, am [REDACTED] solle er wieder kommen. Bezüglich seiner ärztlichen Behandlungsbedürftigkeit legte der Kläger verschiedene Unterlagen zur Einsicht vor. Der Kläger machte weiter geltend: Von den kurdischen Parteien im Irak werde er als Verräter angesehen, weil er, wenn auch gezwungenermaßen, eine irakische Patrouille durch das kurdische Gebiet begleitet habe. Im Irak sei ein Wohnortwechsel nicht so leicht möglich wie in Deutschland, das Land sei nämlich in verschiedene Stammesgebiete aufgeteilt. Außerhalb seines Herkunftsgebietes würde er, zumal mit seiner Sehbehinderung, sofort auffallen, er hätte dort nirgends eine Existenzmöglichkeit.

Auf die den Verfahrensbeteiligten bekannt gegebene Liste der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten, einschließlich der Sitzungsniederschrift, sowie auf die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise, nämlich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang, begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

Der an den Kläger gerichtete Bescheid des Bundesamtes vom 27. Juni 2002 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich des Irak verneint worden sind und soweit dem Kläger die Abschiebung in den Irak angedroht worden ist (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO); der Kläger hat einen Rechtsanspruch gegen das Bundesamt auf die entsprechende Feststellung. Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid jedoch rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113

Abs. 1 und 5 VwGO). Die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak steht dem Kläger nicht zu. Auch die Abschiebungsandrohung mit Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise bezüglich etwaiger anderer Abschiebungszielstaaten ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine dem Kläger etwa mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende politische Verfolgung im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG sind nach dem Sturz des bisherigen Regimes von Saddam Hussein bzw. der Baath-Partei als Folge der von den USA angeführten Militäraktion in der ersten Hälfte des Jahres 2003 (am 9.4.2003 besetzten amerikanischen Truppen Bagdad; am 22.7.2003 töten amerikanische Soldaten die beiden einflussreichen Söhne Saddams, Uday und Qusai; in der Nacht zum 14.12.2003 nehmen amerikanische Truppen Saddam Hussein gefangen; der Irak steht unter Besatzungsrecht; die von den Besatzungstruppen eingesetzte provisorische Zivilverwaltung stützt sich auf rund 170.000 Soldaten, vor allem aus den USA und Großbritannien) nicht (mehr) ersichtlich (vgl. insbesondere Lagebericht Irak des Auswärtigen Amtes vom 6.11.2003; Gutachten des Deutschen Orient-Instituts für das Verwaltungsgericht Regensburg vom 27.10.2003; UNHCR-Stellungnahme zur Rückkehrgefährdung irakischer Schutzsuchender vom November 2003). Insbesondere ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht konkret ersichtlich, dass Anhänger des gestürzten Saddam-Regimes in absehbarer Zeit in der Lage sein könnten, sich neu zu formieren und staatliche Verfolgungsmaßnahmen zu veranlassen.

Früheres Verhalten des Klägers, das unter dem nunmehr gestürzten Regime Saddam Husseins zu einer Gefährdung des Klägers hätte führen können, insbesondere auch die illegale Ausreise aus dem Irak, das illegale Verbleiben im Ausland und die dortige Asylantragstellung, aber auch etwaiges sonstiges, vom früheren Saddam-Regime als feindselig empfundenes Verhalten des Klägers vor der Ausreise aus dem Irak, hat seine Bedeutung für den geltend gemachten Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Irak vollkommen verloren. Auch für zu erwartende etwaige, dem irakischen Staat zurechenbare Verfolgungsmaßnahmen seitens kurdischer Volkszugehöriger ist nichts hinreichend Konkretes ersichtlich.

Das Gericht folgt insoweit der bisher bekannt gewordenen, im Ergebnis einhelligen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtshöfe und Oberverwaltungsgerichte zur Lage im Irak nach dem

Sturz des Regimes von Saddam Hussein (vgl. z.B. BayVGh, 15. Senat, Urteile jeweils vom 13.11.2003, Az. 15 B 02.31751 und 15 B 01.30114; BayVGh, 13a. Senat, Beschluss vom 15.10.2003, Az. 13a ZB 03.31080, und Beschluss vom 18.11.2003, Az. 13a ZB 03.31180; HessVGh, Beschluss vom 28. Juli 2003, Az. 10 ZU 3381/02 A; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.8.2003, Az. 20 A 340/02.A; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 16.9.2003, Az. 9 LA 218/03; Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschluss vom 28.10.2003, Az. 1 LB 41/03 und Beschluss vom 30.10.2003, Az. 1 LB 39/03), ferner auch der erstinstanzlichen Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte (z.B. VG Augsburg, Gerichtsbescheid vom 9.10.2003, Az. Au 8 K 03.30130; VG Regensburg, Urteil vom 3.12.2003, Az. RN 3 K 03.31376; VG Magdeburg, Urteil vom 30.10.2003, Az. 4 A 142/02 MD; VG Aachen, Urteil vom 19.9.2003, Az. 4 K 1882/01.A; VG Stade, Urteil vom 22.9.2003, Az. 6 A 1963/02) und seiner eigenen ständigen Rechtsprechung seit dem Urteil vom 26. Januar 2004, Az. AN 4 K 03.31924, juris-Nr. MWRE101260400.

Hingegen besitzt der schwer sehbehinderte, zur mündlichen Verhandlung mit einem Begleiter erschienene Kläger einen Rechtsanspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses im Sinne der verfassungsrechtlich nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, Az. 9 C 9.95, BVerwGE 99, 324; Urteil vom 8.12.1998, Az. 9 C 4.98, BVerwGE 108, 77, Urteil vom 19.11.1996, Az. 1 C 6.95, BVerwGE 102, 249) gebotenen entsprechenden Anwendung von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich des Irak. Insoweit ist auch die auf § 34 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG gestützte Abschiebungsandrohung mit Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise aufzuheben. Dem Kläger ist nämlich zur Überzeugungsgewissheit des Gerichts wegen seiner Sehbehinderung derzeit und auf absehbare Zukunft eine Rückkehr in den Irak unter Zugrundelegung der von der einschlägigen ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung (siehe oben) aufgestellten rechtlichen Maßstäbe verfassungsrechtlich nicht zumutbar. Mag die angespannte Versorgungslage, die gleichfalls angespannte Situation der medizinischen Versorgung sowie ferner auch die angespannte allgemeine Sicherheitslage im Irak nicht generell für die große Vielzahl irakischer Asylbewerber ein Grund für die Feststellung von Abschiebungshindernissen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sein, so ist jedenfalls für den Kläger des vorliegenden Verfahrens ausnahmsweise eine andere Betrachtung geboten. Die bei ihm bestehende schwere Sehbehinderung, die den Kläger weitgehend von fremder Hilfe abhängig macht, stellt eine Sondersituation dar, die hier ausnahmsweise die Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses im oben genannten Sinn

rechtfertigt und erfordert. Das Gericht verweist bezüglich der Versorgungslage und der allgemeinen Sicherheitslage im Irak auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (Auskunftsliste Irak, Stand: 20.1.2004), insbesondere etwa auf den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. November 2003, Ziffern 5 und 6, und auf die UNHCR-Stellungnahme zur Rückkehrgefährdung irakischer Schutzsuchender vom November 2003, insbesondere Ziffer II und IV.

Bezüglich sonstiger etwaiger, wenngleich konkret nicht ersichtlicher Staaten, in die der Kläger einreisen dürfte oder die zu seiner Rückübernahme verpflichtet wären, sind derartige Abschiebungshindernisse jedoch nicht ersichtlich, so dass die Klage insoweit abzuweisen ist (§ 50 Abs. 3 Satz 3 AuslG).

Die Aufteilung der Gerichtskosten auf beiden Parteien je zur Hälfte findet ihre Rechtsgrundlage in § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Anordnungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren

Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.

Heilek

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR.

Gründe:

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Asylanspruch nach Art. 16 a Abs. 1 GG nicht Klagegegenstand war, so dass der für „sonstige Klageverfahren“ geltende Gegenstandswert maßgeblich ist.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Heilek